

lete ohne Werthsdeclaration oder Sendungen mit Postvorschuß unmittelbar nach der Uebergabe an ihn in ein paginirtes Buch einzutragen. Für diese vom Landbriefträger übernommenen Sendungen wird theilweis eine Nebengebühr erhoben, welche vom Absender im Voraus zu entrichten ist. Es werden in Ansaß gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationsortes des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,	} eine Nebengebühr von 5 Markpf. für jeden Gegenstand, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren.
- Postanweisungen,	
- Pakete ohne Werthsdeclaration,	
- Sendungen mit Werthsdeclaration,	
- Postvorschußsendungen,	

Für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, portofreie Sendungen wird diese Nebengebühr nicht erhoben.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsortes des Landbriefträgers:

1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten 5 Markpfennige.

2) für Drucksachen und Waarenproben, wenn solche reglementsmäßig beschaffen und frankirt sind, 3 Markpfennige, ist dies nicht der Fall 5 Markpf.

3) für recommandirte Sendungen 15 Markpf., für Beschaffung eines Rückcheines noch extra 10 Markpfennige, welcher vom Absender vorauszubezahlen ist.

4) für Postanweisungen (die frankirt werden müssen) 20 Markpfennige.

5) für Pakete ohne Werthsdeclaration, Sendungen mit Werthsdeclaration, für Postvorschußsendungen diejenigen Sätze, welche für dergl. Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind.

Von der gewöhnlichen Bestellung ausgeschlossen sind hiernächst die auf der Adresse mit der wörtlichen Bezeichnung „per express zu bestellen“, „per express“, „durch „besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen“, „durch Expressen zu bestellen“, versehenen, mit den Posten von weiterher eingetroffenen Postgegenstände. An Gebühren wird für jede Sendung pro Kilometer 10 Markpfennige, im Ganzen jedoch nicht unter 40 Markpf. erhoben. Für Werthbriefe, Pakete und Postanweisungen incl. des Betrages, soweit die expresse Bestellung überhaupt stattfindet, ist der doppelte Betrag der angegebenen Sätze zu entrichten.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfachen bei dem Postamte oder einer der Postexpeditionen selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber Solches der Stadt-Post-Expedition des Postamtes schriftlich zu erklären, resp. den betreffenden Abholer bei ihr gehörig zu legitimiren, da die Aushändigung der Postfachen an dritte Personen nur insoweit erfolgen darf, als dieselben zu deren Empfangnahme ausdrücklich bevollmächtigt sind.

Formulare zu dergleichen Vollmachten sind sowohl bei der Stadtpost-Expedition des Postamtes, als bei den übrigen Stadt-Post-Anstalten unentgeltlich zu haben.

3. Bestellgebühren-Lage bei den Postanstalten in Dresden.

An Bestellgebühren werden erhoben:

A. für mit den Posten von weiterher eingegangene Sendungen:

und bis incl. 30 Pfund . . . 10 Markpf.
von über 30 Pfund . . . 20 "

I. Bei der Zutragung in Dresden selbst:

Pakete mit declarirtem Werthe von mehr als 1500 Mark werden nicht bestellt.

- a) für jeden Brief mit declarirtem Werthe bis mit 1500 Mark . . . 5 Markpf.
- b) für eine Postanweisung nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen . . . 5 "
- c) für ein Paket ohne angegebenen Werth bis incl. 30 Pfund . . . 10 "
- über 30 Pfund . . . 20 "
- d) für ein Paket mit angegebenem Werthe bis zu 1500 M. einschließlich

II. Bei der Zutragung im Landbestellbezirke Dresdens:

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis mit 900 Mark, Pakete mit und ohne Werthangabe bis mit 5 Pfund und 900 Mark Werth, recommandirten Pakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen . . . 10 Markpf.

Für portofreie und alle übrigen zuzutragenden Gegenstände wird excl. Zeitungsbestellgebühr Landbrief-Bestellgeld nicht erhoben.